ABFALLWIRTSCHAFT
LANDKREIS HEILBRONN

LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn

Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),

- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und

- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 04.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, elektronisch über das hierfür bereitgestellte Kundenportal beim Landkreis anzumelden. Abweichend von Satz 1 kann die Anmeldung in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB (keine E-Mail, kein Telefax) erfolgen. Sie haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, elektronisch über das hierfür bereitgestellte Kundenportal nach Maßgabe von § 13 beim Landkreis anzufordern. Abweichend von Satz 3 kann die Anforderung der Behälter in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB (keine E-Mail, kein Telefax) erfolgen. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühstens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.“.

§ 2

§ 13 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt ersetzt und durch Satz 7 ergänzt:

„Auf elektronische Anforderung über das Kundenportal werden die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet. Abweichend von Satz 6 kann die Ausstattung in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB (keine E-Mail, kein Telefax) erfolgen.“.

§ 3

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Abfallarten Sperrmüll, Schrott sowie großvolumige Elektro- und Elektronikgeräte wird auf Anforderung ein gemeinsamer Abholtermin je Kalenderjahr gewährt. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller mitgeteilt.“.

§ 4

§ 24 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„Für den Austausch, die Rücknahme, die zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters oder die Änderung des Abfuhrrhythmus bei Restabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d) (1,1 m³ Füllraum) nach § 14 Abs. 1 Satz 4 entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € je Behälter und Änderungsvorgang. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Erstausstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, beim Austausch von Behältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist, und bei einer einmaligen Veränderung der Behälterausstattung, die im ersten Quartal 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird, sowie bei einer einmaligen Änderung des Abfuhrrhythmus, die im ersten Quartal 2026 nach § 14 Abs. 1 Satz 4 beantragt wird. Die Gebühr nach Satz 1 entsteht auch, wenn der Behälter, der ausgetauscht oder zurückgenommen werden soll, weder an dem erstmalig mitgeteilten Termin, noch an einem weiteren mitgeteilten Termin zur Abholung bereitsteht. Sie entsteht ferner für jede weitere Anfahrt zu einem mitgeteilten Termin, die für den Behältertausch oder die Rücknahme des Behälters erforderlich ist, weil der Behälter zu den zuvor mitgeteilten Terminen nicht bereitgestellt worden ist.“.

§ 5

In § 26 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats,

a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 elektronisch über das Kundenportal, abweichend hiervon in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB (keine E-Mail, kein Telefax), abgemeldet und alle vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben hat oder

b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 13 Abs. 6, 7 oder 8 die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.“.

§ 6

§ 26 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 24 Abs. 12 und 13 entsteht mit der Anforderung eines Schwerkraftschlosses, dessen Austausch oder Ausbau bzw. mit dem Antrag auf Austausch, Rückstellung oder zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters nach § 24 Abs. 13. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Heilbronn, den 20.10.2026

Norbert Heuser, Landrat

Hinweis (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung)**:**
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterzeichnet von: Kurtz, Larissa Sabine
Ort: Landratsamt Heilbronn
Datum: 10.11.2026

LANDKREIS HEILBRONN